

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Dirigieren, B.Mus.  
Hochschule: Universität der Künste Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BInStudAkkV)
2. In den Modulen des Hauptfachs Dirigieren muss der angebotene künstlerische Einzelunterricht zusätzlich zum Gruppenunterricht ausgewiesen werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BInStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BInStudAkkV, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Berlin fest: "Nach § 34 (2) BerlHG kann für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden, von der die UdK Berlin Gebrauch macht (§ 8 (5) RPO)."

§ 11 (4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 24. Oktober 2018 konstatiert jedoch: "Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die Regelung gemäß § 11 (4) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Dirigieren“ jedoch nicht im eingereichten Musterexemplar des Diploma Supplements widerspiegelt. Aktuell liegt auch keine Ausnahmezulassung der Senatsverwaltung vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV, Lehr- und Lernformen):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "In den Modulen des Hauptfachs Dirigieren muss der angebotene künstlerische Einzelunterricht zusätzlich zum Gruppenunterricht ausgewiesen werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 23)

Zur Begründung der Auflage 2 wird auf Seite 22-23 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

### **Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:**

Das Gutachtergremium stellt im Rahmen der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Seite 16 im Akkreditierungsbericht fest, dass die personellen Strukturen im Rahmen des bevorstehenden Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers einer für den Studiengang zentralen Professur thematisiert wurden. Jedoch wird nicht noch einmal im Akkreditierungsbericht auf die angedeutete Veränderung der personellen Strukturen eingegangen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die professorale Lehre für beide Studiengänge sichergestellt ist und die Besetzung der vakanten Stelle zeitnah erfolgt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

